

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-05/Ka

Datum
20.11.2015

Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht; Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns mit Schreiben (MI) vom 16.11.2015 über nachfolgende notwendige Anpassungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die seitens des MI geplanten Änderungen in der AllGO LSA haben wir zu Ihrer Kenntnis in der [Anlage](#) beigefügt. Demnach sind ausschließlich Erhöhungen der Gebühren und der Gebührenrahmen vorgesehen.

Die beabsichtigten Änderungen resultieren aus folgenden Rechtsänderungen:

- Mit Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 23. Januar 2013 (BGBl. 1 S. 101, 102) wurde mit Artikel 48 EGBGB die Möglichkeit eröffnet, den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namen beurkunden zu lassen.
- Mit der Änderung der Verordnung über das Personenstandsrecht durch Gesetz vom 7. Mai 2013 erteilen die Standesämter bei Fehlgeburten auf Wunsch eine Bescheinigung (Formular nach dem Muster der Anlage 13).
- Mit Artikel 4 Absatz 50 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. 1 S. 3154, 3204) werden zum 14.08.2018 die gebührenrechtlichen

Regelungen des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen aufgehoben. Diese sind landesrechtlich zu regeln.

Gleichzeitig soll eine Anpassung der seit 2009 unverändert bestehenden personenstandsrechtlichen Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung erfolgen.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir um Mitteilung Ihrer Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum **11.12.2015** (Dienstschluss) möglichst per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage